

Niederschrift zum Umlaufverfahren der Lokalen AktionsGruppe LEADER Moselfranken zu Ehrenamtlichen Bürgerprojekten

BEGINN: 30. Juni 2017

ENDE: 15. Juli 2017

HINTERGRUND:

Das MWVLW hat jeder LEADER-Region am 10. Mai 2017 Landesmitteln in Höhe von 13.000 € zugewiesen, mit denen die LAGn erstmals ehrenamtliche, gemeinnützige Bürgerprojekte von Vereinen, Initiativen, etc. niederschwellig und relativ unbürokratisch mit maximal 2.000 € pro Einzelprojekt bezuschussen können.

In Abstimmung mit dem Lenkungsausschuss der LAG Moselfranken hat die LAG-Geschäftsstelle am 30. Juni 2017 allen stimmberechtigten LAG-Mitgliedern zwecks Beschlussfassung im Umlaufverfahren einen Entwurf für Regelungen zur Bezuschussung von Ehrenamtlichen Bürgerprojekte durch die LAG Moselfranken zugesendet. Damit wurden die stimmberechtigten LAG-Mitglieder über diesen eilbedürftigen Punkt informiert und gemäß der LAG-Geschäftsordnung (§ 14, Absatz 4) um Beschlussfassung im Umlaufverfahren zu folgendem Beschlussvorschlag gebeten.

„Die LAG Moselfranken beschließt die beigegeführten Regelungen zu ‚Ehrenamtlichen Bürgerprojekten‘ und beauftragt die Geschäftsstelle mit der Beantragung der Fördermittel bei der ADD sowie mit der Veröffentlichung des Projektauftrufes zum nächstmöglichen Zeitpunkt.“

Die LAG-Mitglieder wurden um Rückmeldung bis spätestens 15. Juli 2017 gebeten, ob Sie den vorgeschlagenen Regelungen und dem vorgenannten Beschlussvorschlag zustimmen.

Gleichzeitig wurden sie darauf hingewiesen, dass gemäß § 14 Absatz 3 der LAG-Geschäftsordnung bei Umlaufverfahren eine angemessene Verschweigefrist von zwei Wochen gilt.

ERGEBNIS:

Von den 20 stimmberechtigten Mitgliedern haben bis zum 15. Juli 2017 insgesamt 19 Mitglieder per E-Mail eine Rückmeldung gegeben. Alle 19 haben dem Beschlussvorschlag zugestimmt. 15 der 19 Rückmeldungen stammen von Mitgliedern des privaten Sektors.

Gemäß § 14 Absatz 3 der Geschäftsordnung der LAG Moselfranken, wonach bei Umlaufverfahren eine angemessene Verschweigefrist von zwei Wochen gilt, wird dem einen LAG-Mitglied, das sich nicht zurückgemeldet hat, eine (passive) Zustimmung zum Beschlussvorschlag unterstellt und seine Stimme als „Ja“ gewertet. In der E-Mail zum Umlaufbeschluss wurden die LAG-Mitglieder explizit auf diese Regelung hingewiesen.

Somit hat die LAG Moselfranken dem v.g. Beschlussvorschlag einstimmig zugestimmt!

BESCHLUSSFÄHIGKEIT:

Alle zwei Quoren der Beschlussfähigkeit, die in der Geschäftsordnung der LAG Moselfranken bei § 14 aufgeführt sind, wurden erfüllt.

Prüfung des Quorums 1: „Mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder hat an der Auswahlentscheidung teilgenommen.“

⇒ **Quorum 1 wurde erfüllt, denn von 20 stimmberechtigten LAG-Mitgliedern haben 19 aktiv und 1 passiv abgestimmt.**

Prüfung des Quorums 2: „Maximal 49% der anwesenden Mitglieder mit Stimmrecht dürfen dem öffentlichen Sektor entstammen.“

⇒ **Quorum 2 war erfüllt, denn von 20 stimmberechtigten Mitgliedern sind 16 Stimmen dem privaten Sektor zuzurechnen und nur 4 dem öffentlichen Sektor.**

Saarburg, 17. Juli 2017



Thomas Wallrich

Geschäftsführer der LAG LEADER Moselfranken

Anlagen:

- E-Mail der LAG-Geschäftsstelle vom 30.06.2017 an die stimmberechtigten LAG-Mitglieder